

Bürgerfunk im lokalen Rundfunk

Festlegung der Sätze für die Förderung von Beiträgen gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 LMG NRW

Das Landesmediengesetz sieht für die Förderung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk in § 82 Abs. 1 Nr. 1 LMG NRW vor, dass die LfM nach Maßgabe ihres Haushalts Zuschüsse für Beiträge gewähren kann, die in das Programm einer lokalen Veranstaltergemeinschaft einbezogen werden. Für den Bürgerfunk ist also keine institutionelle Förderung vorgesehen, sondern lediglich eine Bezuschussung von Beiträgen, wobei gem. § 82 Abs. 3 LMG NRW die Zuschüsse die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten dürfen. Dies bedeutet, dass für jeden einzelnen gesendeten Bürgerfunkbeitrag ein Antrag auf Zuschuss an die LfM gestellt werden muss. Antragsberechtigt sind die Bürgerfunkgruppen (§ 72 Abs. 1 LMG NRW) und die anerkannten Radiowerkstätten. Die Höhe des Zuschusses für die einzelnen Beiträge auf der Basis der ausgestrahlten Sendeminuten muss jährlich nach Maßgabe des Haushaltes neu festgelegt werden.

Der Haushalt 2005 sieht wie im Vorjahr (Bestandsgarantie) im Haushaltstitel 4.3 "Förderung der Bürgermedien", hier Titel 4.3.1 „Bürgerfunk im lokalen Hörfunk - Förderung von Sendezeiten -“ einen Ansatz von 1,957 Mio. EURO vor. Es werden folgende Zuschusssätze festgelegt:

1. Für Beiträge, die nicht in einer anerkannten Radiowerkstatt produziert wurden, wird ein einheitlicher Zuschuss von 0,25 EURO pro Minute festgesetzt.
2. Für Beiträge, die in einer von der Veranstaltergemeinschaft bereitgestellten Produktionshilfeeinrichtung produziert wurden, wird ein einheitlicher Zuschuss von 0,5 EURO pro Minute festgesetzt.
3. Für Beiträge, die in einer anerkannten Radiowerkstatt produziert wurden, wird ein Beitrag von 60,00 EURO für die erste halbe Stunde Bürgerfunk im täglichen Durchschnitt in jedem Verbreitungsgebiet garantiert (= 2,00 EURO pro Minute).

Dies ergibt folgende maximale Haushaltsbelastung:

60,00 EURO x 365 Tage = 21.900,00 EURO pro Verbreitungsgebiet x 46
Verbreitungsgebiete = 1.007.400,00 EURO.

4. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils am Ende eines

Kalenderquartals. Für die Berechnung der Zuschüsse wird für jedes Kalenderquartal ein Viertel des Haushaltsvolumens bereitgestellt. Dies sind 485.000,00 EURO pro Quartal (EURO 17.000,00 werden für Korrekturberechnungen zurückgestellt).

Nach Berechnung der Beiträge bis 30 Minuten und nach Abzug der Bezuschussung für die Beiträge, die in einer Produktionshilfeeinrichtung der Veranstaltergemeinschaft und der Bezuschussung der Beiträge, die nicht in einer anerkannten Radiowerkstatt produziert wurden, wird der verbleibende Haushaltsbetrag auf alle ausgestrahlten Minuten jenseits der 30-Minuten-Grenze aufgeteilt.

Durch dieses Finanzierungsmodell wird sichergestellt, dass das Haushaltsvolumen nicht überschritten wird.

Die Gewährung einer garantierten Förderung für die erste halbe Stunde ist damit begründet, dass auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass Bürgerfunkgruppen auch in strukturschwachen Gebieten mit geringer Bürgerfunkauslastung anerkannte Radiowerkstätten finden, die ihnen die notwendige Produktionshilfe leisten. Die Förderung der Produktionsmengen über die erste halbe Stunde hinaus erfolgt nach dem betriebswirtschaftlichen Prinzip, dass mit wachsender Produktionsmenge die allgemeinen Produktionskosten sinken, bei der von der LfM praktizierten Bezuschussung von Beiträgen degressiv, das heißt, der Zuschuss pro Minute sinkt im Verhältnis zur Ausweitung des Produktionsvolumens im jeweiligen Verbreitungsgebiet.